

**RANK
WEIL**

RANK

**Kinderschutzkonzept Marktgemeinde Rankweil
2023/2024**



WEIL

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber

Marktgemeinde Rankweil
Abteilung Bürgerservice, Gesellschaft und Soziales
Fachbereich Kinderbetreuung und Bildung
Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil

Hersteller

Marktgemeinde Rankweil
Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil

Verlags- und Herstellungsort

6830 Rankweil

Inhalt

<u>1</u>	<u>Einleitung</u>	<u>4</u>
<u>2</u>	<u>Grundlagen zum Kinderschutz</u>	<u>5</u>
2.1	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	5
2.2	Schutzauftrag und Mitteilungspflicht	7
2.3	Grenzverletzungen und Gewalt	8
2.4	Formen von Kindeswohlgefährdung	9
2.4.1	Körperliche Gewalt.....	9
2.4.2	Psychische Gewalt.....	9
2.4.3	Gewalt in der Familie	9
2.4.4	Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt	9
2.4.5	Gesundheitliche Gefährdung	9
2.4.6	Ablehnung des Kindes	10
2.4.7	Aufsichtspflichtverletzung/Vernachlässigung.....	10
2.4.8	Autonomiekonflikt.....	10
2.5	Kindliche Sexualentwicklung versus sexuelle Auffälligkeiten	11
<u>3</u>	<u>Risikoanalyse</u>	<u>14</u>
3.1	Fragebogen zur einrichtungsspezifischen Risikoanalyse unter Beteiligung des elementarpädagogischen Personals	15
3.2	Fragebogen zur einrichtungsspezifischen Risikoanalyse unter Beteiligung der Kinder	21
<u>4</u>	<u>Präventionsmaßnahmen</u>	<u>22</u>
4.1	Personalvoraussetzungen	22
4.2	Pädagogische Haltung.....	23
4.3	Verhaltenskodex	24
4.4	Beschwerdemanagement	33
4.5	Präventionsangebote für Familien und Kinder.....	34
<u>5</u>	<u>Maßnahmen im Verdachtsfall</u>	<u>35</u>
5.1	Unterschied zwischen Beobachtung und Wahrnehmung	35
5.2	Skala zur Einschätzung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung	37
5.3	Grenzüberschreitungen und Gewalt auf mehreren Ebenen	45
5.3.1	Maßnahmenplan auf Ebene der Erziehungsberechtigten	45
5.3.2	Maßnahmenplan auf Ebene der Kinder	46
5.3.3	Maßnahmen auf Ebene des elementarpädagogischen Personals	47
<u>6</u>	<u>Dokumentation, Evaluation und Monitoring</u>	<u>48</u>
<u>7</u>	<u>Anlaufstellen</u>	<u>49</u>
<u>8</u>	<u>Quellenverzeichnis</u>	<u>50</u>

1 Einleitung

„Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt.“ Dieser Rechtsanspruch gilt nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Raum. Um Kinder in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bestmöglich vor jeder Art von Gewalt schützen zu können, spielt die Auseinandersetzung mit Kinderschutz und möglicher Kindeswohlgefährdung eine zentrale Rolle.

Durch die Implementierung des Kinderschutzkonzepts setzt die Marktgemeinde Rankweil ein klares Zeichen gegen Gewalt in ihren öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Somit verfügt sie über ein Instrument, welches den elementarpädagogischen Mitarbeitenden eine professionelle und verantwortungsvolle Erfüllung ihres Schutzauftrags gegenüber Kindern ermöglicht.

Gemeinsam setzen wir verbindliche Standards zum Schutz der uns anvertrauten Kinder. In diesem Zuge befassen sich Mitarbeitende in unserer Organisation mit ihren Werten und Zielen und positionieren sich klar gegen Gewalt. Mit dieser Bewusstseinsbildung erhalten sie einerseits die Handlungskompetenz, Gefahren in ihrer Einrichtung zu erkennen und präventive Maßnahmen daraus abzuleiten. Andererseits erhalten sie die Handlungssicherheit, um im Verdachtsfall die notwendigen Schritte einzuleiten und adäquat zu handeln. Dies führt wiederum dazu, dass nicht nur die Kinder, sondern auch sie selbst und die Organisation geschützt sind.

Um das Schutzkonzept in den Arbeitsalltag integrieren zu können, werden Mitarbeitende am Prozess beteiligt und Inhalte wiederholt thematisiert, sowie regelmäßig evaluiert. Das elementarpädagogische Personal wird allmählich dazu befähigt, nicht nur interne Kindeswohlgefährdungen zu erkennen, sondern auch beratend und vermittelnd tätig zu werden, wenn Gewalt im häuslichen Umfeld der Kinder oder in externen Settings stattfindet. Mit ihrem geschärften Blick können sie unter Umständen ein verändertes Verhalten von Kindern, deren Emotionalität oder auffällige körperliche Merkmale wahrnehmen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen.

Während jede Einrichtung ihre eigenen zentralen Werte vertritt, betrachten wir das Kindeswohl als Querschnittsthema, welches alle Einrichtungen gleichermaßen betrifft.

2 Grundlagen zum Kinderschutz

2.1 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

„Kinder haben Rechte!“ Dieser Grundsatz ist heute in der pädagogischen Arbeit mit Kindern fest verankert. Historisch gesehen galten Kinder über mehrere Jahrhunderte hinweg nicht als vollwertige Menschen und waren den Erwachsenen rechtlich nicht gleichgestellt. Durch den gesellschaftlichen Wandel rückten die Gesundheit und das Wohl der Kinder zunehmend in den Vordergrund, bis die kindlichen Bedürfnisse schließlich zum Gegenstand des öffentlichen Interesses wurden. Es folgte eine umfassende Kinderrechtsbewegung mit dem Ziel, Kinder als Subjekte und Träger von eigenen Rechten anzuerkennen. Im Jahr 1924 entstand die Kinderrechtscharta des Völkerbundes, welche allerdings mit der Auflösung desselben 1946 ihre Gültigkeit wieder verlor. Auch die von der UNO verabschiedete Erklärung über die Rechte der Kinder blieb rechtlich unverbindlich. Erst mit der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 1989 durch die Vereinten Nationen entstand ein weltweit gültiges Regelwerk für die Rechte der Kinder. Diese galt als große Errungenschaft, da Kindern erstmalig Rechte zugesprochen wurden und diese auch in schriftlicher Form festgehalten waren (vgl. UNICEF Deutschland, 2023).

UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Konvention über die Rechte der Kinder enthält insgesamt 54 Artikel, welche in zehn Grundrechten zusammengefasst werden können:

1. Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf elterliche Fürsorge
4. Recht auf gewaltfreie Erziehung
5. Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
6. Recht auf Spiel und Freizeit
7. Recht auf Gleichheit
8. Recht auf Bildung
9. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
10. Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung

(vgl. UNICEF Deutschland, 2023)

Die Kinderrechte bilden eine Gruppe der allgemeinen Menschenrechte. Während die Allgemeinen Menschenrechte für alle Menschen unterschiedlichen Alters gelten, sind die Kinderrechte ausschließlich für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren gültig. Neben der UN-Kinderrechtskonvention enthalten die EU-Grundrechtecharta, das Bundesverfassungsgesetz, die Vorarlberger Landesverfassung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch und das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz ebenfalls Aussagen über die Rechtsgrundlagen von Kindern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023).

EU-Grundrechtecharta

Die EU-Grundrechtecharta beinhaltet die Rechte und Freiheiten jener Menschen, die in der Europäischen Union leben. Wie die UN-Kinderrechtskonvention definiert auch die EU-Grundrechtecharta verbindliche Kinderrechte im Artikel 24. Demnach haben Kinder einen Anspruch auf Schutz und Fürsorge, auf Berücksichtigung ihrer Meinung in allen sie selbst betreffenden

Angelegenheiten. In allen öffentlichen und privaten Institutionen muss das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023).

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz (BVG) über die Rechte von Kindern beinhaltet unter anderem folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. (...)
- Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. (...)
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung. (...)
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. (...)

(vgl. Bundesverfassungsgesetz Österreich, 2011)

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8, Absatz 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023). Zudem setzt sich das Land Vorarlberg im Zuge des Markenprozesses das Ziel, bis 2035 zum chancenreichsten Land für Kinder zu werden. Eine Reihe von Markenprojekten befinden sich bereits in der Umsetzung (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) wird im § 137 das Gewaltverbot in der Erziehung geregelt und im § 138 das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt verankert, welchen es bestmöglich zu gewähren gilt. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls:

1. Eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. Die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. Die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. Die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. Die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;

6. Die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. Die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. Verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. Die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. Die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. Die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

(vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023)

2.2 Schutzauftrag und Mitteilungspflicht

Die Kinder- und Jugendhilfe ist dazu verpflichtet, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Ihr obliegt der sogenannte „Schutzauftrag“. Um diese wesentliche Schutzpflicht erfüllen zu können, ist die Kinder- und Jugendhilfe auf die Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften angewiesen, unter anderem mit Mitarbeitenden in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Werden der Kinder- und Jugendhilfe gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt gegeben, ist diese in der Pflicht zu handeln. Dies wird durch § 8a, Sozialgesetzbuch (SGB) VIII geregelt.

Auch die elementarpädagogischen Mitarbeitenden haben den zu betreuenden Kindern gegenüber einen Schutzauftrag und müssen sicherstellen, dass Kinder in den Einrichtungen weder verletzt, missbraucht, gequält, noch vernachlässigt werden. Wer es unterlässt, eine unmittelbare Kindeswohlgefährdung abzuwenden, verletzt ebenfalls den verpflichtenden Schutzauftrag gegenüber Kindern. Der juristische Begriff hierfür heißt Garantenstellung und wird durch § 2, Strafgesetzbuch (StGB) geregelt. Dieses besagt, dass Delikte auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben gegenüber den von ihnen betreuten Kindern ebenfalls Garantenstellung (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2023).

Neben dem Schutzauftrag gibt es auch die Mitteilungspflicht. Diese wird im § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes geregelt. Elementarpädagogische Mitarbeitende- sowie alle weiteren Personen, die einen begründeten Verdacht auf erhebliche Kindeswohlgefährdung haben, müssen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe machen. Die Mitteilung soll dann erfolgen, wenn die Gefährdungseinschätzung zumindest von zwei Fachkräften erfolgt ist und die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abgewendet werden konnte. Die konkreten Schritte von der Risikoeinschätzung bis zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe werden im Kapitel 5. Maßnahmen im Verdachtsfall behandelt (vgl. Bundeskanzleramt Österreich, o.J.).

Die Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe muss schriftlich mittels Formular erfolgen. Es wird empfohlen, die Erziehungsberechtigten bzw. jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, über den Erfolg der Mitteilung in Kenntnis zu setzen, sofern das betroffene Kind dadurch nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

Sobald eine Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe einlangt, leitet diese einen Prozess zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos ein. Es werden Gespräche mit den betroffenen Erziehungsberechtigten, mit den Kindern und weiteren Bezugspersonen geführt, unter Umständen deren Wohnorte besucht- sowie Gutachten erstellt. Ist das Wohl des Kindes tatsächlich gefährdet, werden Erziehungshilfen vereinbart (z. B. Erziehungsberatung, Familienintensivbetreuung). Lässt sich die Kindeswohlgefährdung durch diese Hilfsangebote nicht abwenden, können durch die Kinder- und Jugendhilfe weitere Maßnahmen gesetzt werden: beispielsweise die Betreuung des Kindes durch Bezugspersonen, die nicht im selben Haushalt wohnen, durch eine Pflegefamilie oder durch eine sozialpädagogische Institution. Eine Gerichtsverhandlung wird nur in jenen Fällen veranlasst, in denen vorab keine Einigung mit den betroffenen Erziehungsberechtigten gefunden werden kann (vgl. Bundeskanzleramt Österreich, o.J.).

2.3 Grenzverletzungen und Gewalt

Grenzverletzungen

Die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen und Gewalt spielt eine zentrale Rolle. In Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen kommt es nur selten zur direkter Gewaltanwendung. Grenzüberschreitende Verhaltensweisen hingegen können im pädagogischen Alltag vorkommen. Die Ursachen liegen häufig in Unachtsamkeit oder Überforderung, beispielsweise aufgrund von Unsicherheiten, Reizüberflutungen oder problematischen Rahmenbedingungen und Strukturen. Hier ist es besonders wichtig, ein Bewusstsein für Grenzüberschreitungen zu schaffen, sie aufzudecken, zu reflektieren und sie möglichst zu verhindern. Von grenzüberschreitendem Verhalten ist dann die Rede, wenn die körperliche Distanz nicht gewahrt, der nötige respektvolle Umgang oder die Schamgrenze missachtet und die Grenzen der professionellen Rolle überschritten werden (vgl. SOS-Kinderdorf, 2019).

„Grenzen erkennen, wahren, aushandeln und setzen gehört zum pädagogischen Alltag“ (SOS-Kinderdorf, 2019). Ein achtsamer Umgang mit Grenzen schützt nicht nur die Rechte der Kinder, sondern aller am pädagogischen Prozess teilhabenden Personen.

In akuten Situationen der Gefährdung von Kindern durch andere oder durch Selbstgefährdung ist es notwendig zu intervenieren und die Gefährdung zu entschärfen. Darunter fällt auch der in gewissen Fällen erforderliche Einsatz angemessener Körperkraft, beispielsweise das Festhalten eines Kindes, welches um sich schlägt oder das Zurückhalten eines Kindes im Straßenverkehr, etc. Die achtsame Klärung einer solchen Situation dient der Entkräftung unberechtigter Anschuldigungen (vgl. SOS-Kinderdorf, 2019).

Gewalt

Unter Gewalt werden hingegen alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder künftig schaden könnten. Dies beginnt bereits dort, wo kindliche Grundbedürfnisse wie Sicherheit, körperliche Unversehrtheit sowie emotionale und soziale Unterstützung nicht eingehalten werden. Auch das Unterlassen der für Kinder essentiellen Handlungen, wie etwa Vernachlässigung fallen neben Erniedrigungen, Schlägen oder sexuellen Missbräuchen darunter. Kinder dürfen durch die Handlungen Erwachsener weder Schmerz noch Angst oder das Gefühl von Ohnmacht oder Wertlosigkeit empfinden. Ob die Gewaltausübung bewusst oder ungewollt vonstattengeht, spielt für das Kind und dessen Wohl keine Rolle.

Die Folgen von Gewalt belasten Kinder oft bis ins Erwachsenenalter und können sowohl körperliche als auch seelische Spuren hinterlassen. Durch das Erleben von Gewalt werden Kinder massivem Stress ausgesetzt. Ihr Grundbedürfnis nach Halt und Geborgenheit wird äußerst bedroht, was deren körperliche und psychische Entwicklung stark beeinträchtigen kann. Gewalt hat viele Gesichter. Einige davon werden im Folgenden unter 2.5 „Formen von Kindeswohlgefährdung“ aufgelistet (vgl. UNICEF Deutschland, o.J.).

2.4 Formen von Kindeswohlgefährdung

2.4.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt sind nicht zufällige, körperlich schädigende Einwirkungen zu verstehen, die infolge von Handlungen der Erziehungsberechtigten entstehen. Körperliche Gewalt wird mit Absicht bzw. unter Inkaufnahme der Verursachung ernsthafter körperlicher Verletzungen oder seelischer Schäden begangen. Diese Handlungen führen zu physischen und/oder psychischen Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen in deren Entwicklung (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.2 Psychische Gewalt

Die psychische Gewalt bedeutet ein Verhalten, ausgehend von Erziehungsberechtigten, welches Kindern und Jugendlichen gegenüber einer feindlichen oder abweisenden Haltung zum Ausdruck bringt. Sie werden zum Beispiel isoliert, abgelehnt, erniedrigt, dauernd herabgesetzt, terrorisiert, gekränkt oder mit körperlicher Gewalt bedroht. Ihnen wird das Gefühl vermittelt, wertlos zu sein (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.3 Gewalt in der Familie

Gewalt in der Familie bezeichnet Gewalttaten zwischen Erziehungsberechtigten, welche durch die Kinder und Jugendlichen direkt oder indirekt miterlebt werden. Zu diesen Gewalttaten gehören alle Arten physischer, psychischer, sexueller und struktureller Gewalthandlungen, unabhängig davon, ob sie angedroht oder durchgeführt werden (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.4 Sexuelle Übergriffe/sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt oder auch sexuelle Gewalt ist eine unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition, grenzüberschreitende sexuelle Handlung von Erziehungsberechtigten an Kindern und Jugendlichen in Form von Belästigung, Masturbation, oralen, analen oder genitalen Verkehrs, sexueller Nötigung, Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung oder Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in pornographische Aktivitäten und Prostitution (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.5 Gesundheitliche Gefährdung

Das Verhalten der Erziehungsberechtigten bewirkt eine massive Schädigung der körperlichen und psychischen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen. Umfasst sind beispielsweise Mangel- oder Fehlernährung, mangelnde körperliche Pflege, mangelnder Schutz vor Wärme, Kälte oder äußeren Gefahren, Verweigerung der notwendigen ärztlichen Behandlung, unzureichender Schutz vor Schmutz und Krankheiten, extrem ambivalentes Verhalten einer erziehungsberechtigten Person oder das Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.6 Ablehnung des Kindes

Gemeint ist beispielsweise eine beharrliche, feindselige Zurückweisung, Missachtung oder Abwertung (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.7 Aufsichtspflichtverletzung/Vernachlässigung

Vernachlässigung ist ein wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns bzw. eine wiederkehrende Unterlassung der Befriedigung von körperlichen, geistigen, seelischen, emotionalen oder existenziellen Grundbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise Existenzsicherung, Bildung (z. B. Schulbesuchsverhinderung, mangelnde Sprachförderung) oder Aufforderung zur Kriminalität. Aufsichtspflichtverletzung ist ein Missachten der dem Alter und Entwicklungsstand angemessenen Betreuungspflicht, Belehrungs-, Anleitungs- und Kontrollpflicht (z. B. Hinweisen auf Gefahren), Eingriffspflicht (Schutz des Kindes vor Gewalt in jeglicher Form durch andere Personen, wie Geschwister, Personen, die mit einem Elternteil in Partnerschaft leben, Großeltern, anderen Verwandten oder bei Schädigung anderer durch das Kind) oder Informationspflicht bei Übertragung der Aufsicht auf andere Personen (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.4.8 Autonomiekonflikt

Autonomiekonflikte sind Divergenzen zwischen Lebenslaufvorstellungen von Erziehungsberechtigten für Kinder und Jugendliche und den von Kindern und Jugendlichen selbst entwickelten Lebensbildern, wenn diese mit Gewalt ausgetragen werden oder von Erziehungsberechtigten dabei ein hohes Maß an psychischem Zwang eingesetzt wird. Umfasst sind beispielsweise Gewaltandrohung aufgrund von Verletzungen familiärer Ehrvorstellungen, (drohende) Zwangsverheiratung, Verhindern der Ablösung einer jugendlichen Person durch Zwangsverpflichtungen an den elterlichen Haushalt und die Versorgung der Eltern, Nötigung zu einem bestimmten Aussehen, Verhalten oder Überbehütung (Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2020).

2.5 Kindliche Sexualentwicklung versus sexuelle Auffälligkeiten

Die Entwicklung der Sexualität ist nicht erst in der Pubertät angesiedelt, sondern beginnt bereits im Säuglingsalter. Die kindliche Sexualität ist als Vorstufe der späteren Sexualität im Jugend- und Erwachsenenalter zu verstehen und zeichnet sich vielmehr durch Spontaneität, Neugierde und spielerisches Erkunden aus. Folgende Kriterien können zur Unterscheidung herangezogen werden (siehe Abb.1).

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spontan, neugierig, spielerisch	zielgerichtet
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	eher genital ausgerichtet
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
unbefangen	befangen
Wunsch nach Nähe, Geborgenheit, Vertrauen	häufig beziehungsorientiert
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Schmusen, Kraulen	

Abb.1: Institut für Sexualpädagogik, 2018

Unter Sexualität sind nicht nur sexuelle Handlungen zu verstehen, sondern verschiedene Sinnesaspekte, durch welche sie in ihrer Gesamtheit betrachtet werden kann. Unter anderem sind dies die Fortpflanzung, die Lust, die Identität und Beziehungen. Die verschiedenen Ausdrucksformen kindlicher Sexualität können bei Erwachsenen Unsicherheiten auslösen. Daher wird im Folgenden aufgezeigt, welche psychosexuellen Entwicklungsphasen und damit einhergehende Verhaltensweisen kindgerecht sind.

Die psychosexuelle Entwicklung von Kindern kann nach Sigmund Freud in unterschiedliche Phasen unterteilt werden. Jede Entwicklungsphase bezieht sich auf eine bestimmte erogene Zone, auf welcher der kindliche Fokus liegt. Abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes wechseln die erogenen Zonen und Triebe (vgl. Dana, 2023).

Erstes Lebensjahr

Im ersten Lebensjahr befinden sich Kinder nach Freud in der sogenannten oralen Phase. Das bedeutet, dass die Mundregion im Fokus kindlicher Lust steht. Hierbei entdecken die Säuglinge sich und ihre Umwelt durch das Nuckeln und Saugen an Fingern oder Gegenständen. Sie erkunden die Welt auf natürliche Weise mit dem Mund, welcher ihnen zur Befriedigung und Spannungsreduktion verhilft. Durch das Saugen an der Brust der Mutter (bzw. am Fläschchen) können Säuglinge nicht nur ihre Nahrung aufnehmen, sondern es verschafft ihnen auch ein wohlige Gefühl, welches zur Entspannung führt. Beim Einsatz von Beikost experimentieren sie anschließend mit den Nahrungsmitteln im Mund (vgl. Dana, 2023).

Eine zentrale Rolle spielen hierbei die Sinneswahrnehmungen. Ein positives Körpergefühl sowie zwischenmenschliches Vertrauen können durch sicheres Gehaltenwerden und liebevolle Berührungen entwickelt werden. Erlernt wird auch die Fähigkeit, sich anderen Personen zu- und wieder abzuwenden. Genitale Körperreaktionen sind von Geburt an vorhanden, werden allerdings eher durch Reflexe ausgelöst, beispielsweise beim Wickeln (vgl. Institut für angewandte Sexualwissenschaft, 2017).

Zweites und drittes Lebensjahr

Im zweiten und dritten Lebensjahr folgt nach Freud die anale Phase. Hier erlernt das Kind zunehmend die Kontrolle über seine Körperfunktionen und seinen Schließmuskel. Die erogene Zone wird vom Mund auf den Anus gelenkt. Kindliche Lust wird durch das Einhalten und Ausscheiden von Exkrementen empfunden. Dies ist auch jene Phase, in der die Sauberkeitserziehung stattfindet (vgl. Dana, 2023).

Durch das Erlernen motorischer Kontrollmechanismen entwickelt sich auch das Ich-Bewusstsein. Kinder beginnen zu verstehen, dass sie selbst Handlungen setzen. Hierbei können sie Erwartungen der Umwelt entweder erfüllen oder gegen äußere Erwartungen handeln. Sie entwickeln hierbei den Stolz und die Scham. Auch die Trotzphase kann im Zuge dessen beginnen (vgl. Institut für angewandte Sexualwissenschaft, 2017).

Drittes bis sechstes Lebensjahr

Im dritten bis sechsten Lebensjahr findet laut Sigmund Freud die phallische Phase (auch ödipale Phase genannt) statt. Der kindliche Fokus richtet sich auf die Genitalregionen. Sie beginnen ihre eigenen Genitalien zu erkunden und zeigen auch Interesse am jeweils anderen Geschlecht. In dieser Phase lernen Kinder die unterschiedlichen körperlichen Merkmale und das Bewusstsein der unterschiedlichen Geschlechter kennen. Kinder können in dieser Phase den gegengeschlechtlichen Elternteil begehren und eine Rivalität gegenüber dem gleichgeschlechtlichen Elternteil entwickeln (sogenannter Ödipuskomplex). Hier werden auch geschlechtsspezifische Verhaltensweisen adaptiert (vgl. Dana, 2023).

Nach heutigen Erkenntnissen können gezielte Körperentdeckungen, beispielsweise durch Anschauen, Vergleichen oder Berühren der Genitalien bereits ab dem zweiten Lebensjahr stattfinden. Im Verhalten des Kindes zeigt sich dies zumeist dadurch, dass sie andere Personen auf die Toilette begleiten möchten, mit kindlichen Doktorspielen beginnen oder lustvolle Gefühle durch Selbststimulation erzeugen. Auch eine Zeigelust (stolzes Präsentieren der eigenen Genitalien) kann hier stattfinden. Ab dem vierten Lebensjahr steht das Erlernen sozialer Regeln durch Rollenspiele im Fokus. Diese Verhaltensweisen zeigen Kinder aufgrund ihrer Neugier und ihres inneren Antriebs Wissen zu erwerben (vgl. Institut für angewandte Sexualwissenschaft, 2017).

Sechstes bis zwölftes Lebensjahr

Zwischen dem sechsten und zwölften Lebensjahr befinden sich Kinder in der sogenannten Latenzphase. Sexuelle Regungen werden abgewehrt und rücken in den Hintergrund. Kinder fokussieren sich zunehmend auf ihre Umwelt und suchen nach äußeren Reizen. Sie wenden sich vermehrt gleichgeschlechtlichen Spielpartner*innen zu und spielen Szenen aus der Umwelt nach (vgl. Dana, 2023).

Kinder erwerben zunehmend einen kognitiven Zugang zur Sexualität und erlangen auch in der Schule Sachwissen über den menschlichen Körper. (vgl. Lintner et al., 2015)
Ihre Interessen werden auf andere Dinge als den eigenen Körper gelenkt. Die Phasen von Interesse und Desinteresse am anderen Geschlecht wechseln sich ab. In diesem Alter kann es zu experimenteller Annäherung an die erwachsene Sexualität kommen, beispielsweise durch Provozieren, das Verwenden von Vulgärsprache oder ebensolchen Witzen. Kinder werden in dieser Phase auch von Unsicherheiten und Gefühlen von Scham bzw. Scheu in Begegnungen mit anderen Personen konfrontiert (vgl. Institut für angewandte Sexualwissenschaft, 2017).

Ab dem zwölften Lebensjahr

Ab dem zwölften Lebensjahr geht die kindliche Sexualität allmählich in die jugendliche/erwachsene Sexualität über. Der Körper produziert Geschlechtshormone, welche sich sowohl körperlich, als auch psychisch auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirken. Sie fühlen sich jeweils zueinander hingezogen und möchten sich körperlich aneinander annähern. In dieser Phase geht es auch darum, die eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und zwischenmenschlich zu interagieren (vgl. Dana, 2023).

Sexuelle Übergriffe

Statistisch gesehen ist es eher selten, dass die erwähnten sexuellen Verhaltensweisen bei Kinder in jeder Entwicklungsphase ausgeprägt sind. Bei einer Mehrheit von Kindern sind aber einzelne Handlungen zu beobachten. (vgl. Institut für Sexualpädagogik, 2018) Als übergriffig gilt jenes Verhalten, welches wiederholt, massiv oder gezielt von Kindern durchgeführt wird und die persönlichen Grenzen anderer Kinder verletzt. Dies zeigt sich unter anderem durch Überredung bzw. Verführung zu sexuellen Handlungen, durch das wiederholte Missachten von Intimsphäre, durch ein Sich-Aufzwängen gegen den Willen des anderen Kindes, durch Erkundungsspiele mit Kindern, die mehr als zwei Jahre jünger und somit nicht auf derselben Entwicklungsstufe sind oder durch orale/anale/vaginale Penetration durch andere mit Geschlechtsteilen oder Gegenständen. Auffällig kann auch eine vermehrt sexualisierte Sprache sein, ein unerwünschtes Zeigen bzw. erzwungenes Zeigen-lassen der Geschlechtsteile oder gezieltes Greifen an die Geschlechtsteile anderer Kinder (vgl. Ender, 2012).

Ist dies der Fall, ist das elementarpädagogische Personal aufgerufen, unverzüglich zu handeln. Die einzelnen Handlungsschritte werden im Kapitel 5. „Maßnahmen im Verdachtsfall“ beschrieben.

3 Risikoanalyse

Die Durchführung der einrichtungsspezifischen Risikoanalyse dient der Identifizierung von unterschiedlichen Risikofaktoren in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Hierbei werden verschiedene Arbeitsbereiche unter Einbezug des elementarpädagogischen Personals systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023).

In der Marktgemeinde Rankweil besteht die Risikoanalyse aus zwei Teilen. Der erste Teil wird seitens der Gemeinde vom Fachbereich „Kinderbetreuung & Bildung“ gemeinsam mit dem elementarpädagogischen Personal vor Ort in jeder Einrichtung durchgeführt. Dadurch wird sowohl die Sicht der Mitarbeitenden vor Ort, als auch der Blick der Gemeinde berücksichtigt. Untersucht werden unter anderem situationsbezogene Risiken, Risiken räumlicher Gegebenheiten, Risiken in Strukturen und Abläufen-sowie Risiken auf Ebene des elementarpädagogischen Personals, auf Ebene der Kinder und auf Ebene der Erziehungsberechtigten und externen Personen, wie etwa externe Fachkräfte, Systempartner, Handwerker, Hausmeister oder Reinigungskräfte. Im zweiten Teil fließt die Sicht der Kinder mit ein, in dem sie zu Orten in der Einrichtung befragt werden, an welchen sie sich wohl fühlen bzw. weniger wohl fühlen. Darüber hinaus wird erfasst, wie und wann sie sich in ihren Tagesablauf einbringen können und wie Partizipation in den Einrichtungen gelebt wird.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen liegen anschließend sowohl in der jeweiligen Einrichtung- als auch auf der Gemeinde auf und werden im Sinne eines Qualitätsmanagements weiterbearbeitet. Ziel ist es, identifizierte Risiken möglichst zu minimieren und daraus Präventionsmaßnahmen abzuleiten. Es werden sogenannte „blinde Flecken“ aufgedeckt sowie das Bewusstsein aller am pädagogischen Prozess teilhabenden Personen geschärft.

3.1 Fragebogen zur einrichtungsspezifischen Risikoanalyse unter Beteiligung des elementarpädagogischen Personals

Situationsbezogene Risiken

In welchen Situationen sind Kinder in unserer Einrichtung möglicherweise gefährdet?

Anregende Fragen:

- In welchen Situationen sind Kinder kurzzeitig alleine bzw. unter sich?
- In welchen Situationen sind Kinder alleine mit einem/einer Mitarbeiter*in, mit einem/einer Erziehungsberechtigten oder mit einer externen Person?
- Gibt es ein potentiell Gefahrisiko in unterschiedlichen Schlüsselsituationen (z. B. Bring- und Abholsituationen, Pflegesituationen, Schlaf- und Ruhesituationen, freie Spielsituationen, etc.)?

Situation	Risiko	Risikoabwendung

Risiken räumlicher Gegebenheiten

Die räumlichen Risiken beziehen sich auf mögliche Entstehungsorte von Kindeswohlgefährdungen sowohl in Innen-, als auch in Außenräumen der Einrichtung. Bitte geht direkt vor Ort eure Räumlichkeiten durch und überprüft diese auf mögliches Gefährdungspotential.

Anregende Fragen:

- Gibt es abgelegene/uneinsehbare/verwinkelte Bereiche?
- Gibt es bewusste Rückzugsorte/Ausweichräume/Ruheräume?
- Gibt es absperrbare Räume?
- Gibt es von außen gut einsehbare Bereiche?
- Gibt es Bereiche, in denen sich verschiedene Personengruppen unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Eltern, externe Fachkräfte, Systempartner, Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, etc.)

Räume/Bereiche	Risiko	Risikoabwendung

Risiken in Strukturen und Abläufen

Welche Tagesstrukturen und Abläufe weisen ein potentiell Gefahrentisiko auf?

Anregende Fragen:

- Gibt es unklare Zuständigkeiten oder informelle Strukturen?
- Gibt es Kommunikationsketten, die es ermöglichen, zwischen mehreren Ebenen zu kommunizieren (Mitarbeiter*in <-> Gemeinde, Mitarbeiter*in <-> Erziehungsberechtigte*r)?
- Gibt es die Möglichkeit, kritische oder schwierige Situationen zu besprechen oder Bedenken zu äußern? Gibt es eine offene Fehlerkultur?

Strukturen/Abläufe	Risiko	Risikoabwendung

Risiken auf Ebene des elementarpädagogischen Personals

Die Risiken auf Ebene des Personals beziehen sich sowohl auf die strukturellen Rahmenbedingungen, als auch auf die Handlungen des elementarpädagogischen Personals.

Anregende Fragen:

- Gibt es in der Einrichtung qualifiziertes Fachwissen zum Thema Kindeswohl und/oder kindlicher Sexualität?
- Sind neu eingestellte Mitarbeiter*innen/Springer*innen/Aushilfen über bestehende Regeln und Haltungen informiert?
- Wird eine mit allen Mitarbeiter*innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (z. B. pädagogische Konzeption/pädagogische Leitsätze) in der Praxis gelebt?
- Gibt es ausreichend Möglichkeiten, um Fallbesprechungen im Team durchzuführen bzw. Belastungssituationen zu kommunizieren (z. B. Supervision, Intervision, Selbstreflexion, Kollegiale Beratung, etc.)?
- Welche Risikosituationen ergeben sich auf der praktischen Handlungsebene durch das Personal?
- Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit den Kindern? Ist eine besonders körpernahe Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen bzw. zu unterstützen?

Thema	Risiko	Risikoabwendung

Risiken auf Ebene der Kinder

Welche Risiken können durch kindliches Verhalten oder Entwicklungsphasen entstehen?

Anregende Fragen:

- Gibt es Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder, welche ein potentielles Gefahrenrisiko für andere Kinder oder Mitarbeiter*innen darstellen?
- Gibt es kindliche Entwicklungsphasen, welche ein potentielles Gefahrenrisiko für andere Kinder oder Mitarbeiter*innen mit sich bringen (z. B. Zahnen, Trotzphase, Autonomiephase, Entwicklung der kindlichen Sexualität)?
- Welche Gruppenkonstellationen weisen ein Risikopotential auf (z. B. Gruppenzusammensetzung, Gruppendurchmischung, Altersstruktur, unterschiedliche Lebenswelten, etc.)?

Kindliches Verhalten	Risiko	Risikoabwendung

Risiken auf Ebene der Erziehungsberechtigten und externer Personen

Welche Risiken können in der Einrichtung durch Erziehungsberechtigte oder externe Personen (z. B. externe Fachkräfte, Systempartner, Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte, etc.) ausgelöst werden?

Anregende Fragen:

- Welches Risikopotential steckt in Bring- und Abholsituationen?
- Welche Handlungen bzw. welches Verhalten von Erziehungsberechtigten oder externen Personen weisen ein potentiell Gefahrisiko auf?
- Gibt es Angebote von externen Personen in der Einrichtung? Ist deren fachliche Qualifikation nachgewiesen? Findet das Angebot unter Begleitung einer internen Fachkraft statt?
- Gibt es Situationen, in denen sich externe Personen unbeaufsichtigt Zugang zu Kindern verschaffen können?

Thema	Risiko	Risikoabwendung

3.2 Fragebogen zur einrichtungsspezifischen Risikoanalyse unter Beteiligung der Kinder

Der zweite Teil der Risikoanalyse umfasst die Sicht der Kinder zu folgenden Bereichen:

Wohlfühlorte

„Welche Orte oder Räume magst du gerne? Wo fühlst du dich wohl/nicht sehr wohl?“

Zur Unterstützung werden Kärtchen mit den abgebildeten Räumen und Gefühlssteinchen aufgelegt.

Tagesstrukturen

„Wie sieht für dich ein schöner und spannender Tag im Kindergarten (in der Kleinkindbetreuungseinrichtung) aus? Wie sieht der gegenteilige Tag dazu aus?“

Der Tagesablauf in den Einrichtungen wird visuell dargestellt. Die Kinder dürfen die Gefühlssteinchen legen und aufzeigen, welche Tagesstrukturen sie mögen bzw. nicht mögen.

4 Präventionsmaßnahmen

Durch gezielte Maßnahmen sollen Gefährdungen des Kindeswohls so früh wie möglich abgewendet werden. Die dauerhafte Einrichtung wirksamer präventiver Unterstützungsangebote spielt eine zentrale Rolle, um Resilienz innerhalb der Organisation und bei den Mitarbeiter*innen zu stärken.

4.1 Personalvoraussetzungen

Den Kern jeder Organisation bilden die Mitarbeiter*innen, welche darin arbeiten und die zentralen Werte erlebbar nach außen tragen. Ein durchdachtes Personalauswahlverfahren ist daher von wesentlicher Bedeutung. Im Vordergrund steht unter anderem die erforderliche Vorlage einer einwandfreien Strafregisterbescheinigung, um Aufschluss über die Verlässlichkeit der Mitarbeitenden zu erhalten. Auch die Vorlage eines gesundheitlichen Attests ist hierbei notwendig. Ein weiteres Einstellungskriterium ist nicht nur die fachliche Qualifikation laut Modellstellenverordnung des Landes Vorarlberg, sondern auch die persönliche Eignung sowie eine annehmbare Identifizierung mit der Unternehmenskultur. Diese Kompetenzen werden vorab in einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit der Personalleitung und/oder der Abteilungsleitung „Kinderbetreuung & Bildung“ und in einem darauffolgenden Gespräch in der Einrichtung überprüft.

Werden bei Neueinstellungen bereits etwaige Wissens- und Kompetenzlücken oder Entwicklungspotentiale festgestellt, ist eine intensivere Begleitung erforderlich. Die Marktgemeinde Rankweil reagiert daraufhin mit mehreren Personalentwicklungsmaßnahmen.

Unter anderem werden jährlich die Werte und Haltungen in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen reflektiert und evaluiert. Daraus leiten sich unterschiedliche Schwerpunktthemen ab, wie beispielsweise die Sensibilisierung zu sexualpädagogischen Themen, Workshops zum Kindeswohl oder Beteiligungsformate für Kinder. Darüber hinaus gibt es ein eigenes internes Fort- und Weiterbildungsangebot, das an die Bedarfe und Interessen der Mitarbeiter*innen anknüpft. Für Impulsvorträge werden schwerpunktmäßig Expert*innen hinzugezogen.

Das elementarpädagogische Personal hat die Möglichkeit Supervision oder Intevision in Anspruch zu nehmen. Unsere mobile Inklusionspädagogin bietet neben kollegialer Beratung und Fallbesprechungen auch adäquate Förderangebote bei Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen von Kindern an. Bei erzieherischen Fragestellungen oder familiären Krisen kann unsere Sozialpädagogin unterstützend und beratend tätig sein.

4.2 Pädagogische Haltung

Aufgrund der vielseitigen Teams können auch unterschiedliche Werte aufeinandertreffen. Einrichtungsübergreifende Werte, die sich in allen pädagogischen Konzeptionen wiederfinden, sind eine empathische, wertschätzende und achtsame Haltung auf Augenhöhe mit den Kindern und deren Erziehungsberechtigten. Unser Mitarbeiter*innen bieten den Kindern ein Umfeld, in dem sie sich einerseits wohl und geborgen fühlen und sich andererseits frei entfalten dürfen. Sie knüpfen an den individuellen Stärken und Interessen der Kinder an und fördern sie in ihrem ganzheitlichen Entwicklungsprozess (siehe Abb.2).



Abb.2:

Quelle: Pädagogische Konzeptionen der Rankweiler Kinderbetreuungseinrichtungen

Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit den zentralsten Werten und dem Bild vom Kind ist wesentlich, um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können. Innerhalb eines Beteiligungsprozesses des elementarpädagogischen Personals haben wir uns intensiv mit den Werten in unserer Organisation beschäftigt und untenstehende Verhaltensweisen verschriftlicht.

4.3 Verhaltenskodex

Unser verpflichtender Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang in folgenden Schlüsselsituationen fest und dient der Sicherheit sowie dem Wohl der Kinder. Er gilt in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Marktgemeinde Rankweil.

Begrüßung und Verabschiedung

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir gehen bei der Begrüßung und Verabschiedung individuell auf jedes Kind ein und lassen sie in ihrem eigenen Tempo ankommen.
- Die Begrüßung/Verabschiedung findet verbal oder nonverbal statt. Dabei achten wir stets auf einen freundlichen Umgang und gehen auf Augenhöhe der Kinder.
- Auch mit den Erziehungsberechtigten treten wir in Beziehung, führen kurze Tür- und Angelgespräche und zeigen die Bedeutung einer eindeutigen Verabschiedung vom Elternteil zum Kind auf.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir vermitteln dem Kind durch individuelle Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale Sicherheit und Halt.
- Wir machen dem Kind Vorschläge, wie die Trennung leichter fällt und gehen auf deren individuellen Bedürfnisse ein.
- Wir beziehen die Erziehungsberechtigten ein und pflegen einen respektvollen Umgang, sodass auch die Kinder Vertrauen in uns gewinnen können.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir geben den Kindern beim Ankommen ausreichend Zeit, grenzen diese aber auch ein, wenn sich die Gefühle während des Trennungsprozesses hochschaukeln.
- Wir übernehmen auch weinende Kinder von den Eltern, wenden uns dabei dem Kind wertschätzend zu und vertrauen auf die Kompetenz der Mitarbeitenden, das Kind trösten zu können.
- Wir führen gerne positive Tür- und Angelgespräche. Von weniger positiven Erlebnissen der Kinder berichten wir in einer geschützten Umgebung.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder bei Übergängen alleine zu lassen, sie zu missachten oder deren Emotionen nicht ernst zu nehmen.

Mahlzeiten

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern eine gesunde, ausgewogene und kindgerechte Nahrung an und sorgen für eine angenehme familiäre Atmosphäre.
- Wir lassen die Kinder bei den Mahlzeiten selbstbestimmt teilhaben. Das heißt, die Kinder bestimmen selbst, was, wieviel und in welchem Tempo sie essen.
- Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und trauen ihnen Fertigkeiten zu, z. B. den Umgang mit Besteck und das selbstständige Schneiden oder Schöpfen von Speisen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir beziehen die Kinder bei der Vorbereitung der Mahlzeiten ein, indem wir gemeinsam einkaufen oder sie bei der Zubereitung der Speisen teilhaben lassen.
- Beim Angebot einer offenen Jause/offenes Mittagessen erhalten Kinder die Möglichkeit selbstbestimmt zu entscheiden, wann und mit wem sie essen möchten.
- Die Aktivität des Essens soll alle Sinne der Kinder ansprechen und sprachlich begleitet werden, z. B. „Wie riecht/schmeckt das?“, „Wie fühlt es sich auf der Zunge an?“

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir bieten den Kindern bei Bedarf Unterstützung, z. B. beim Essen eingeben, beim Essen mit Besteck, beim Zerkleinern oder Schöpfen von Speisen, etc.
- Wir bieten den Kinder Schutz, z. B. bei Verbrennungsgefahr durch heiße Speisen, bei Verschluckungsgefahr oder bei Gefahr von Übersättigung.
- Wir animieren Kinder zum Probieren, respektieren unterschiedliche Essenskulturen und achten auf Allergien und Unverträglichkeiten.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Wir akzeptieren nicht, dass Nahrung als „Belohnung“ oder „Strafe“ verwendet wird, z. B. „Wenn du (nicht) brav bist, bekommst du (k-)eine Nachspeise.“
- Nicht akzeptabel ist, Kinder zum Essen zu zwingen.

Schlaf- und Ruhesituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir schaffen den Kindern eine angenehme Atmosphäre (Raumklima, Temperatur, Helligkeit, etc.), richten den Kindern ihre Schlafplätze her und achten auf ausreichend persönlichen Platz.
- Wir erkennen die kindlichen Bedürfnisse und schaffen ihnen bei Bedarf Möglichkeiten für Ruhephasen oder Rückzugsorte.
- Wir beachten die individuellen Ruhebedürfnisse der Kinder, wenden uns liebevoll zu und wahren dabei die notwendige Nähe bzw. Distanz.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir bestärken die Kinder, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen, spüren zu lernen, was sie brauchen und dies allmählich zu kommunizieren, z. B. „Ich bin (nicht) müde.“
- Wir sprechen Kindern die Fertigkeiten zu, selbst signalisieren zu können, wenn sie Ruhe brauchen.
- Wir versuchen gemeinsam mit den Kindern Entspannungsrituale zu finden, welche sie auf die Ruhesituation einstimmen, z. B. ruhige Musik.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wenn die Gruppe aufgewühlt ist, lösen wir gewisse Konstellationen auf, nehmen Kinder zur Seite und verringern die Reize, welche auf sie einwirken.
- Wir fordern andere Kinder auf, die ruhebedürftigen Kinder nicht zu stören und zeigen ihnen währenddessen ruhige Beschäftigungsmöglichkeiten auf, z. B. Bücher, Musik, etc.
- Wir treffen mit den Erziehungsberechtigten Absprachen, falls sich der Schlafrhythmus oder das Ruhebedürfnis der Kinder verändert.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder unter Zwang zum Ruhen/Schlafen zu bringen oder Kinder unter Zwang wachzuhalten.

Pflegesituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern einen geschützten Rahmen, wahren die Intimsphäre und nehmen Rücksicht auf deren Grenzschnale, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang oder beim Umziehen.
- Wir beziehen Kinder in die Pflegesituation mit ein, z. B. darf das Kind selbst entscheiden, von wem es gewickelt, auf die Toilette begleitet oder umgezogen werden möchte.
- Bei der Sauberkeitserziehung sind wir geduldig und begleiten das Kind in seinem individuellen Tempo.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir bestärken die Kinder, eigene körperliche Grenzen zu setzen, z. B. durch Sätze, wie „Mein Körper gehört mir!“ oder „Stopp! Das mag ich nicht!“
- Die Pflegehandlungen sollen sprachlich begleitet, Aktionen benannt und Handlungen erklärt werden.
- Wir tabuisieren nicht, sondern informieren sachrichtig über den Körper.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir bieten den Kindern Schutz und fordern sie bei Gefahr vom „Wund werden“ oder bei Auslaufgefahr zum Wickeln auf.
- Bei Bedarf unterstützen wir Kinder beim Toilettengang und wahren dabei die notwendige Nähe bzw. Distanz.
- Wir animieren die Kinder zur Sauberkeitserziehung, üben allerdings keinen Druck aus.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder unter Zwang zu wickeln.
- Nicht akzeptabel ist, die Intimsphäre der Kinder zu missachten oder sie dem Gefühl von Scham auszusetzen.
- Wir akzeptieren nicht, wenn Druck bei der Sauberkeitserziehung ausgeübt wird oder Strafen beim Einnässen verhängt werden.

Konfliktsituationen/Übergriffe unter Kindern

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir beobachten Konfliktsituationen, sind präsent und unterstützen Kinder bei ihrer eigenen Lösungsfindung. Wir nehmen die Kinder ernst und sprechen ihnen Lösungskompetenzen zu.
- Wir gehen neutral, wertfrei und auf Augenhöhe auf beide Konfliktparteien gleichermaßen ein.
- Wir lassen Kinder innerhalb eines geschützten Rahmens altersgerechte Erfahrungen sammeln (z. B. Kräfte messen, Erkundungsspiele) und unterstützen sie dabei, ihre individuellen Grenzen zu spüren und zu kommunizieren.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir ermutigen Kinder für sich selbst einzustehen und sich als selbstwirksam zu erleben, z. B. durch „Nein“ sagen, „Stopp! Das mag ich nicht!“, „Mein Körper gehört mir!“
- Wir benennen Gefühle und zeigen Kindern Methoden auf, um diese zu kanalisieren.
- Wir leben eine offene Konflikt-Kultur, bestärken Kinder Dinge anzusprechen und keine Geheimnisse haben zu müssen.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Bei Eskalation eines Konflikts oder eines Übergriffs schreiten wir ein, um Kinder voreinander zu schützen.
- Wir reagieren entsprechend auf den Konflikt und ziehen Konsequenzen, z. B. nehmen wir die Kinder aus der Situation heraus oder leiten eine Spielpause an.
- Gegebenenfalls leiten wir eine Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung an, erzwingen diese aber nicht. Wir thematisieren Übergriffe und tabuisieren nicht.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, voreilige Schlüsse zu ziehen, für ein Kind Partei zu ergreifen und Schuldzuweisungen zu machen. Kinder dürfen nicht beschämt, verbal gedemütigt oder für ein Fehlverhalten bestraft werden.

Freie Spielsituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern ein anregendes Lernumfeld mit vielseitigen altersgerechten Spielmaterialien, welche zum Explorieren einladen.
- Die Kinder sollen das Freispiel selbst gestalten, sowie Spielräume, Spielmaterialien und Spielpartner*innen selbst wählen dürfen.
- Das freie Spiel soll animationsfrei und ohne Spielanleitungen stattfinden, sodass Ideen seitens der Kinder entstehen können.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir unterstützen Kinder dabei, selbstbestimmt zu sein, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und eigene Ideen umzusetzen.
- Wir bringen den Kindern Vertrauen entgegen und ermutigen sie, eigene Entscheidungen zu treffen.
- Wir bereiten ein anregendes Lernumfeld vor und wecken somit die Neugier der Kinder.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Für das Freispiel vereinbaren wir Regeln und stecken einen geeigneten Rahmen ab.
- Wir bieten den Kindern bei Bedarf Anregungen, sodass sie ins Spiel finden können.
- Übergänge kündigen wir an, damit die Kinder Zeit haben, ihr Spiel zu beenden.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder grundlos vom Spiel auszugrenzen.
- Wir akzeptieren nicht, wenn Spielsituationen erzwungen werden oder Personen sich aufdrängen.

Pädagogische Angebote

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Pädagogische Angebote knüpfen an den Interessen der Kinder an und werden bedürfnisorientiert, sowie lebensweltorientiert gestaltet.
- Die Angebote sind altersgerecht und weisen eine kindgerechte Dauer, sowie verständliche Inhalte auf. Wir verwenden hierbei kindgerechte Sprache und kommunizieren wertschätzend.
- Wir lassen Kinder freiwillig an Angeboten teilnehmen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir gestalten die Angebote abwechslungsreich und setzen verschiedenste Materialien und Methoden ein.
- Optional halten wir Kinderkonferenzen ab, bei welchen Kinder selbstbestimmt partizipieren und ihre eigenen Ideen einbringen können.
- Wir erkennen die Bedürfnisse der Kinder und greifen diese auf, indem wir die Angebote insofern offen gestalten, dass die Kinder selbstbestimmt und flexibel daran teilnehmen können.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Um den Bildungsauftrag umzusetzen, müssen gewisse Lerninhalte durch die pädagogischen Fachkräfte vorgegeben werden.
- Grenzen und Regeln sind definiert, damit wir eine Umgebung schaffen, in welcher die Kinder den Inhalten folgen können. Gegebenenfalls wird interveniert, um Gefahren einzugrenzen.
- Bei Bedarf setzen wir unterstützende Maßnahmen, z. B. adäquate Sitzmöglichkeiten, Bewegungspausen, emotionaler Beistand, etc.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Wir akzeptieren keine Ausgrenzungen oder Bloßstellungen von Kindern.
- Nicht akzeptabel ist, Kinder zeitlich und inhaltlich zu überfordern.

Ausflüge und Unternehmungen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir planen lebensnahe Exkursionen und knüpfen an den Interessen und Fähigkeiten der Kinder an.
- Wir planen genügend Zeit ein und ermöglichen freie Spielzeiten, die zum Entdecken und Explorieren einladen.
- Wir trauen den Kindern Fertigkeiten zu, ermöglichen freies Gehen und vereinbaren Treffpunkte bzw. Haltestellen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir greifen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder auf und lassen sie nach Möglichkeit an der Exkursionsplanung teilhaben.
- Wir erarbeiten gemeinsame Regeln, welche wir oft wiederholen oder unterstützende Rituale daraus ableiten.
- Optional halten wir Kinderkonferenzen ab, bei welchen die Kinder sowohl bei der Wahl der Ausflugsziele, als auch bei der Organisation beteiligt werden.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir besprechen vorab Regeln und mögliche Gefahren im Straßenverkehr und treffen Maßnahmen zum Schutz der Kinder.
- Wir bereiten Kinder auf die Ausflugsziele vor.
- Wenn nicht alle Aktivitäten mit der großen Gruppe möglich sind, teilen wir die Gruppen und bieten gegebenenfalls mehrere Termine an, um niemanden auszuschließen.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel sind zu hohe Anforderungen an die Kinder, welche sie motorisch, kognitiv oder emotional überfordern könnten.
- Wir akzeptieren keine Ausgrenzungen von Kindern bei Exkursionen.

Garderobe (An-, Um-, Ausziehen)

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir fördern Kinder in ihrer Selbstständigkeit und bieten so wenig Hilfe wie möglich, aber so viel wie nötig, z. B. fädeln wir den Reißverschluss ein und lassen ihn das Kind selbst hochziehen.
- Wir achten auf die Intimsphäre der Kinder und bieten ihnen Ausweichmöglichkeiten an, wenn sie sich nicht vor anderen Kinder um- oder ausziehen möchten.
- Wir planen genügend Zeit ein, lassen Kinder sich in ihrem eigenen Tempo an- bzw. ausziehen und wahren die körperlichen Grenzen der Kinder.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir lassen die Kinder Wetterlagen und Temperaturen erfahren und begreifen, um das Verständnis für wettergerechte Kleidung zu fördern. Im möglichen Rahmen lassen wir ihnen die Entscheidungsfreiheit, was sie tragen möchten.
- Wir begleiten das An- und Ausziehen sprachlich oder mit Piktogrammen als Orientierungshilfe.
- Erfolgserlebnisse der Kinder erkennen wir wertschätzend an.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Zum Schutz der Kinder müssen wir sie auffordern, wettergerechte Kleidung anzuziehen.
- Wir nehmen die Körperbedürfnisse der Kinder wahr, z. B. brauchen Kinder je nach Körperwärme unterschiedliche Kleidung.
- Wir sind in unseren Handlungen flexibel, sodass wir die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen können, z. B. begleiten wir bereits angezogene Kinder frühzeitig hinaus, damit ihnen nicht zu warm wird.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, die körperlichen Grenzen der Kinder zu missachten oder Schamgefühle zu verursachen.

4.4 Beschwerdemanagement

Durch Beschwerdesysteme in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen die Anliegen der Kinder auf eine niederschwellige und kindgerechte Art und Weise mitgeteilt, angenommen und vertreten werden können. Wichtig ist, Unzufriedenheit der Kinder wertefrei und neutral anzunehmen. Sind erstmals Strukturen für ein Beschwerdewesen vorhanden, lernen Kinder rasch, an wen sie sich mit ihren Sorgen und Anregungen wenden können. Ein weiterer positiver Effekt ist, dass Kinder ihre Rechte kennen und daher wissen, wie sie ihre Meinung vertreten können. Zu berücksichtigen gilt, dass die Beschwerde freiwillig, vertraulich und sanktionsfrei mitgeteilt werden kann. Voraussetzung ist zudem die Bereitschaft der Mitarbeitenden, eine offene Fehlerkultur zu leben und sich auf Veränderungsprozesse einzulassen (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

In unseren Einrichtungen kann konstatiert werden, dass es Kindern oftmals schwerfällt, ihre Anregungen und Sorgen zu verbalisieren. Häufig drücken sie ihre Wahrnehmungen und Meinungen über ihre Emotionen, Mimik und Gestik aus. Eine Maßnahme zielt darauf ab, durch Beziehungsarbeit eine Vertrauensbasis zu schaffen, die ihnen vorab die Sicherheit gibt, sich mitteilen zu können. Weiters ist es bedeutsam, Gefühle zu erkennen und zu benennen. Kinder werden somit ermutigt, ihre Meinung und ihr inneres Erleben verbal oder nonverbal auszudrücken. Dadurch wird ihnen das Gefühl vermittelt, gesehen und gehört zu werden.

Durch Kinderbücher und Impulse in Morgenkreisen wird die menschliche Vielfalt als Chance thematisiert. Sie lernen zu erkennen, dass es unterschiedliche Gefühle, Vorlieben und Geschmäcker gibt und werden bestärkt, zu benennen, was sie mögen und was sie nicht mögen. Auf diese Art und Weise können sie positive als auch negative Gefühle ausdrücken und ihre Meinung kundtun.

Zudem sind Partizipationselemente im Alltag teilweise fest verankert. Kinder werden in ihren individuellen Entscheidungen unterstützt, ob sie gerade Bewegung brauchen, sich motorisch betätigen oder doch lieber im Freispiel verweilen möchten. Nach und nach werden sie dazu befähigt, selbstständig Entscheidungen zu treffen.

4.5 Präventionsangebote für Familien und Kinder

Gewalt hat viele Gesichter und kann sich noch immer im häuslichen Umfeld der Kinder abspielen. Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen handeln oftmals nicht aus Überzeugung, sondern aus Hilflosigkeit oder Überforderung. In solchen Fällen kann die Hemmschwelle, um externe Hilfe anzufragen, zu groß erscheinen. Daher werden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen als niederschwellige erste Anlaufstelle von den Erziehungsberechtigten herangezogen. Nach dieser Erkenntnis kam es landesweit zur Etablierung von sozialräumlichen Präventionssystemen und Verankerung von frühen Hilfssystemen innerhalb der Gemeinden (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2019).

In Rankweil gibt es bereits ein Familienzentrum mit Early-Excellence-Ansatz, welches genau jene Familien und viele weitere mit passgenauen Angeboten anspricht. Durch die frühe Beratung und Begleitung kann es unter anderem gelingen, Gewalt und Grenzüberschreitungen in Familien vorzubeugen. Durch die Kooperation mit relevanten Netzwerkpartnern kann der direkte Weg zur richtigen Anlaufstelle vermittelt werden. Den Betroffenen wird somit frühzeitig ein Weg aus der Gewaltspirale aufgezeigt. Frühe Hilfen stellen demgemäß eine Brücke zwischen den elementarpädagogischen Einrichtungen und den Beratungsstellen im Sozialsystem her.

Neben der Sensibilisierung der Erziehungsberechtigten und weiteren Bezugspersonen sollen auch die Kinder gestärkt werden, indem eine vertrauensvolle Beziehung in der Einrichtung aufgebaut wird, Kinder als Ko-Konstrukteure ihrer Umwelt gesehen werden und an der Gestaltung des pädagogischen Prozesses teilhaben dürfen. Partizipation und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit bilden einen wichtigen Schutzfaktor hinsichtlich des Kindeswohls. Die Marktgemeinde Rankweil möchte die Sicht der Kinder zudem systematisch in Planungs- und Entscheidungsprozesse miteinbeziehen. Kinder sollen lernen, ihre Meinungen zu äußern. Auf diese Weise lernen sie auch, wie eine Demokratie funktioniert. Die Einrichtung einer eigenen Stelle für Kinderbeteiligung soll Kindern eine Stimme in der Gemeinde verleihen und dem Thema Beteiligung das notwendige Gewicht geben.

Daneben können Kinder in den Einrichtungen mit Leitsätzen gestärkt werden, wie:

„Stopp, das mag ich nicht!“

„Halt, lass mich in Ruhe!“

„Mein Körper gehört mir!“

Im elementarpädagogischen Alltag lernen Kinder soziale Regeln kennen und erwerben die Fähigkeiten und Fertigkeiten, Konflikte zu lösen, ihre eigenen körperlichen Grenzen zu spüren und diese nach außen zu kommunizieren.

5 Maßnahmen im Verdachtsfall

Wenn trotz identifizierter Risiken und getroffener Präventionsmaßnahmen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sollte Klarheit über die erforderlichen Handlungsschritte bestehen. Abläufe müssen bekannt und Zuständigkeiten klar geregelt sein. Ein Interventions- bzw. Maßnahmenplan beinhaltet die konkrete Vorgehensweise, um im Ernstfall professionell und kompetent handeln zu können (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

Zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Verdachtsmomenten gehört auch das Wissen, dass diese sich als unbegründet erweisen können. Demgemäß schützen eine frühzeitige Reflexion und Überprüfung eines Verdachts auch vor ungerechtfertigten Vorbehalten und Gerüchten (vgl. SOS-Kinderdorf, 2019).

Ein Maßnahmenplan legt fest, wie bei einem Verdachtsfall vorzugehen ist, welche Schritte zum Schutz des Kindes eingeleitet werden müssen und welche Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind. In Rankweil wird Kinderschutz als Teil der Führungsaufgabe betrachtet. Nach diesem Prinzip sind auch die Kommunikationsketten innerhalb der Maßnahmenpläne aufgebaut. Schließlich sollen die einzuleitenden Schritte nicht nur zur Klärung des Verdachts, sondern auch zum Erhalt adäquater Hilfen und somit zur Beendigung der Gewalthandlung, sowie zum nachhaltigen Schutz der Kinder führen (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

5.1 Unterschied zwischen Beobachtung und Wahrnehmung

Um ein Verdachtsmoment professionell überprüfen zu können, ist die Unterscheidung zwischen einer Beobachtung und einer Wahrnehmung zentral. Es bedarf einer Vorstellung darüber, wie intrapsychische Prozesse funktionieren und aufgenommene Informationen weiterverarbeitet werden. Dies gibt uns Aufschluss darüber, weshalb Kommunikation misslingen kann und Handlungen ineffektiv wirken. Edgar Schein beschreibt in seinem BRUI-Modell folgende essentielle Grundpfeiler von Empfangsvorgängen: Beobachtung, Emotionale Reaktion, Urteil und Intervention. Ausgangsbasis ist die Beobachtung, auf welche eine emotionale Reaktion folgt. Dies spielt sich in unserer Amygdala ab, welche eine wichtige Rolle bei der emotionalen Bewertung und Wiedererkennung von Situationen spielt. Sie verarbeitet Impulse und leitet Reaktionen ein. In einem nächsten Schritt werden unsere Reaktionen analysiert, verarbeitet und beurteilt. Auf die Beurteilung folgt schließlich eine Handlung bzw. Intervention (siehe Abb.3).

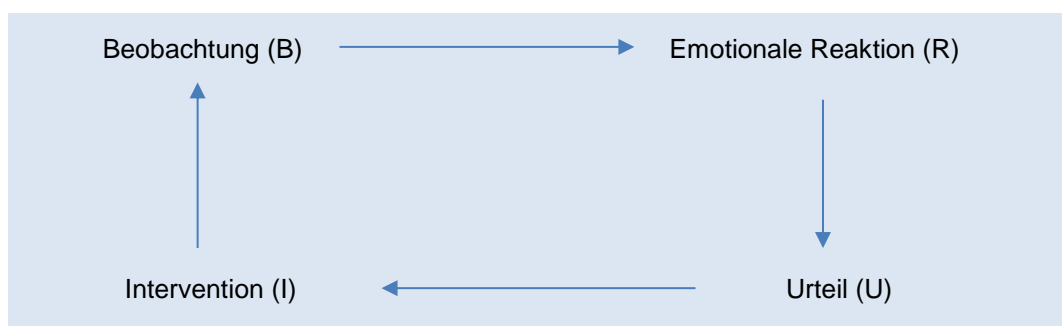


Abb.3: BRUI-Modell von Edgar Schein

Auch Schulz von Thun hat sich mit Empfangsvorgängen beschäftigt und begründet die Reaktion eines Empfängers darauf, was dieser wahrnimmt, interpretiert und fühlt (siehe Abb.4). In beiden Modellen wird ersichtlich, dass ein Urteil nicht ohne emotionale Komponente gefällt werden kann.

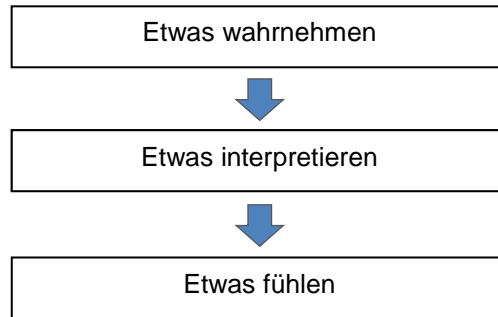



Abb.4: Empfangsvorgänge nach Schulz von Thun




Gefühle werden wiederum nicht durch unmittelbare Beobachtungen, sondern deren Bewertung und Interpretation ausgelöst. Das Wissen um die eigene emotionale Reaktion ist wichtig, um Interpretationen von der Beobachtung zu trennen und unbewusste Anteile der eigenen Person mit der Beobachtung zu vermischen (vgl. Schein, 1998).




5.2 Skala zur Einschätzung im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung

Um einen Verdachtsfall anhand eindeutiger Kriterien bewerten zu können, wird die vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg entwickelte Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII herangezogen. Entwickelt wurde sie von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), federführend von Dr. Thomas Prill im Auftrag des Kommunalverbandes.




An dieser Stelle möchten wir noch auf das Manual zur KiWo-Skala hinweisen, die Aufschluss über die Anwendung der Skala in der Praxis gibt.




Tageseinrichtung		Fachkraft/-kräfte	Datum		
Name des Kindes			Alter des Kindes		
			0,5 – 1,5 Jahre	1,5 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre
Nr.	Merkmal	Bewertung			
I Auffälligkeiten beim Kind					
1. Gesundheitsfürsorge					
1.1	Stark mangelnde Körperhygiene (häufiges Wundsein im Po- oder Genitalbereich; häufig Schmutz- oder Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte und infektionsgefährdete Wunden und Ekzeme) Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	
1.2	Unangemessene Körperpflege (häufig: fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös) Andere:	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	




		0,5 – 1,5 Jahre 	1,5 – 3 Jahre 	3 – 6 Jahre 
1.3	<p>Das Kind ist ständig müde oder erschöpft (erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft, vermutlich durch einen überbeanspruchenden familiären Tagesablauf)</p> <p>Andere:</p>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
1.4	<p>Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische / therapeutische Versorgung) (trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/ therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge)</p> <p>Andere:</p>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
2. Ernährung				
2.1	<p>Mangel- bzw. Fehlernährung (Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.; massive Adipositas aufgrund einer Überfütterung/Überernährung)</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>

		0,5 – 1,5 Jahre 	1,5 – 3 Jahre 	3 – 6 Jahre 
3. Kleidung				
3.1	Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung (wiederholt: verschmutzte Kleidung, z.B. mit Essensresten, Urin, Kot etc.; zerrissene Kleidung; sehr bewegungseinschränkende Kleidung, z.B. weil erheblich zu klein etc.) Andere:	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
3.2	Nicht der Witterung angepasst (wiederholt kein Schutz vor Hitze/Sonne/Regen/Kälte) Andere:	3 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
4. Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung				
4.1	Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahelegen (Hämatome oder Hautwunden an untypischen Stellen (Rücken, Brust, Bauch, Po, Ohren, Mund, Augenhöhlen, hohe Scheitelregion); kreisförmige Verbrennung am Handteller, unter der Fußsohle, am Bauch, Verbrennungen am Gesäß; Verbrühungen; Striemen oder Fesselmale am Körper; Griffmarken am Brustkorb, an Armen oder Knöcheln; Schwellungen - Kind klagt bei Berührungen über Schmerzen; häufige Knochenbrüche; infolge gewaltsam herbeigeführter Atemnot: diffus verteilte punktförmige Einblutungen (Gesichtshaut, Augenlider/-bindehäute, Mundvorhofschleimhaut) Andere:	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

		0,5 – 1,5 Jahre ↓	1,5 – 3 Jahre ↓	3 – 6 Jahre ↓
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten				
5.1	<p>Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung (Achtung: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen)</p> <p>Andere:</p>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
5.2	<p>Sprachliche Auffälligkeiten (Achtung: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern)</p> <p>Andere:</p>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	1 <input type="checkbox"/>
6. Verhaltensauffälligkeiten				
6.1	<p>Ungezügelter und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelmäßig zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelmäßig zu beobachten) (extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; droht anderen Kindern mit Gewalt; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung mit anderen Kindern)</p> <p>Andere:</p>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
6.2	<p>Fremdverletzendes Verhalten / sexualisiertes Verhalten (extremer tätlicher Angriff ggü. anderen Kindern, z.B. Treten, Schlagen, Würgen; unangemessenes, sexualisiertes Verhalten, wie z.B. bedrängt andere Kinder aggressiv sexuell, stark sexualisierte Sprache, bietet sex. Handlungen an)</p> <p>Andere:</p>	keine Bewertung bei dieser Altersstufe	2 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

	0,5 – 1,5 Jahre 	1,5 – 3 Jahre 	3 – 6 Jahre 
<p>6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten (anhaltende ausgeprägte Freud- und Antriebslosigkeit; extrem scheu; zieht sich nahezu ständig zurück oder versteckt sich; reagiert wiederholt nicht auf Ansprache; berichtet häufig von sehr belastenden Alpträumen; extrem ängstlich oder sehr schreckhaft, insbesondere gegenüber Erwachsenen; furchtsame Haltung gegenüber den Eltern oder anderen Verwandten evtl. verbunden mit Einnässen und/oder Einkoten; in Konfliktsituationen wie versteinert; starrer verängstigter Blick; außerhalb der Eingewöhnungszeit: panische Trennungängste; vermehrtes Weinen)</p> <p>Andere:</p>	<p>2 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>
<p>6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten (wiederholt: stark distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt oder wahlloser Zutraulichkeit ggü. unvertrauten Personen; Hin- und Herwerfen des Körpers; stereotype Körperbewegungen; rupft sich Haare bündelweise aus; beißt sich; schlägt unerwartet mit dem Kopf gegen Wand/Gegenstände)</p> <p>Andere:</p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>	<p>3 <input type="checkbox"/></p>

II Auffälligkeiten im Elternverhalten*		0,5 – 1,5 Jahre 	1,5 – 3 Jahre 	3 – 6 Jahre 
7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern				
7.1	<p>Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten (wiederholt: erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern)</p> <p>Andere:</p>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.2	<p>Relevante psychische Auffälligkeiten (bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert)</p> <p>Andere:</p>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>	2 <input type="checkbox"/>
7.3	<p>Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes (Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien)</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind				
8.1	<p>Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe (wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug))</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

		0,5 – 1,5 Jahre 	1,5 – 3 Jahre 	3 – 6 Jahre 
8.2	<p>Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind (häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten: Schrofne, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen)</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p>9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände</p>				
<p><i>Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3“ kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden.</i></p>				
<p><i>Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden</i></p>			<p>Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>	
9.1	<p>Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände (Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen oder mehrfach ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals) (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>
<p><i>Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde</i></p>				
9.2	<p>Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit (Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Verletzungen u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung) (bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)</p> <p>Andere:</p>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>	3 <input type="checkbox"/>

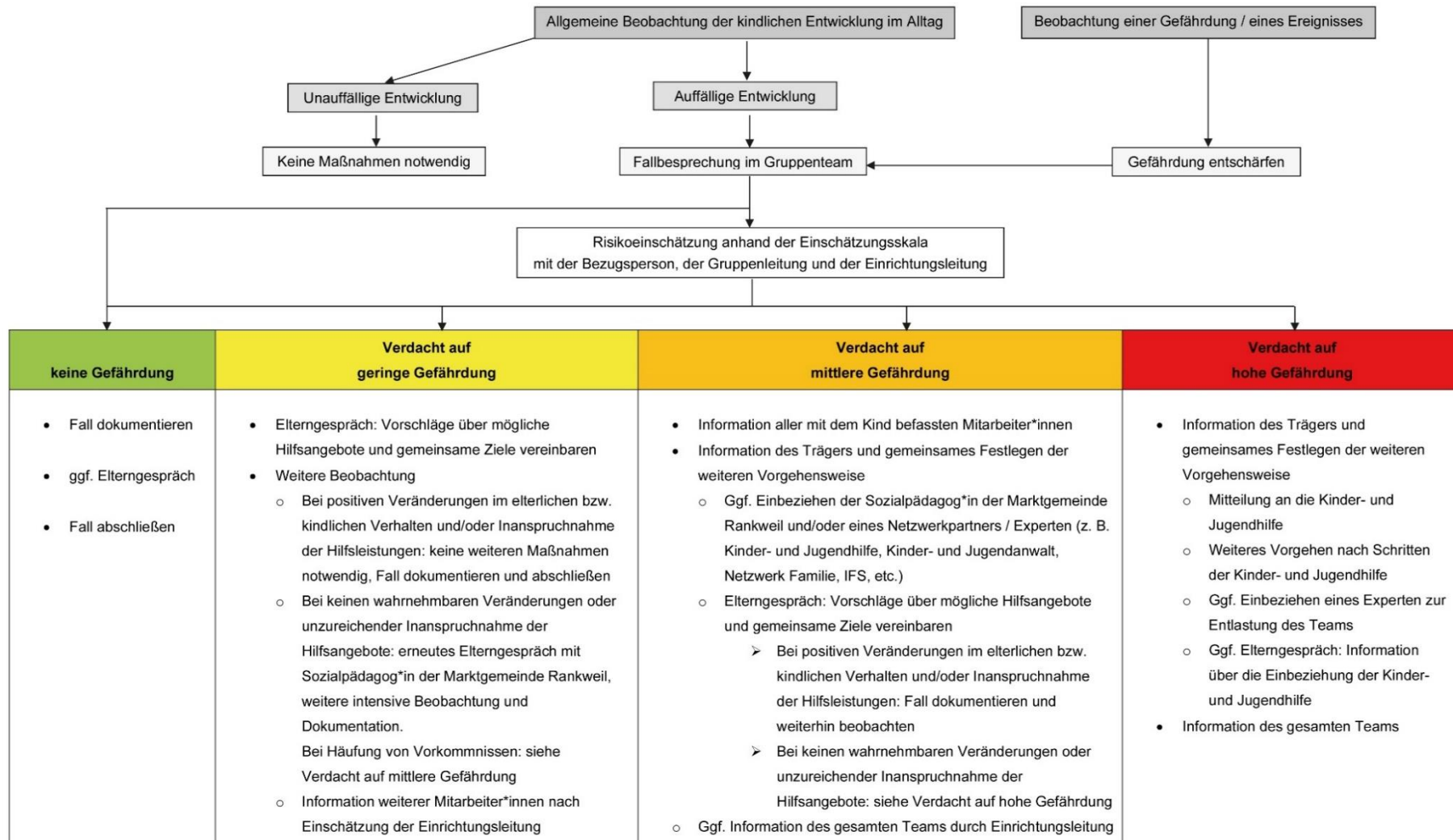
Auswertung				
<p>Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich _ eintragen</p> <p>__ x Wertung 1</p> <p>__ x Wertung 2</p> <p>__ x Wertung 3</p>	<p>Verdacht auf hohe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf mittlere Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Verdacht auf geringe Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>	<p>Keine Gefährdung</p> <p>Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:</p>
	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 2 <u>oder</u>	<input type="checkbox"/> keine Wertung <u>oder</u>
	<input type="checkbox"/> mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 2	<input type="checkbox"/> mind. zweimal die Wertung 1	<input type="checkbox"/> einmal die Wertung 1
Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema				

<p>Elterngespräch geführt am</p> <p>Erfolgreich? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Schritte zur Abklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollegiale Gespräche geführt am: mit: • Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Träger <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am • Kontakt mit Jugendamt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am
---	---

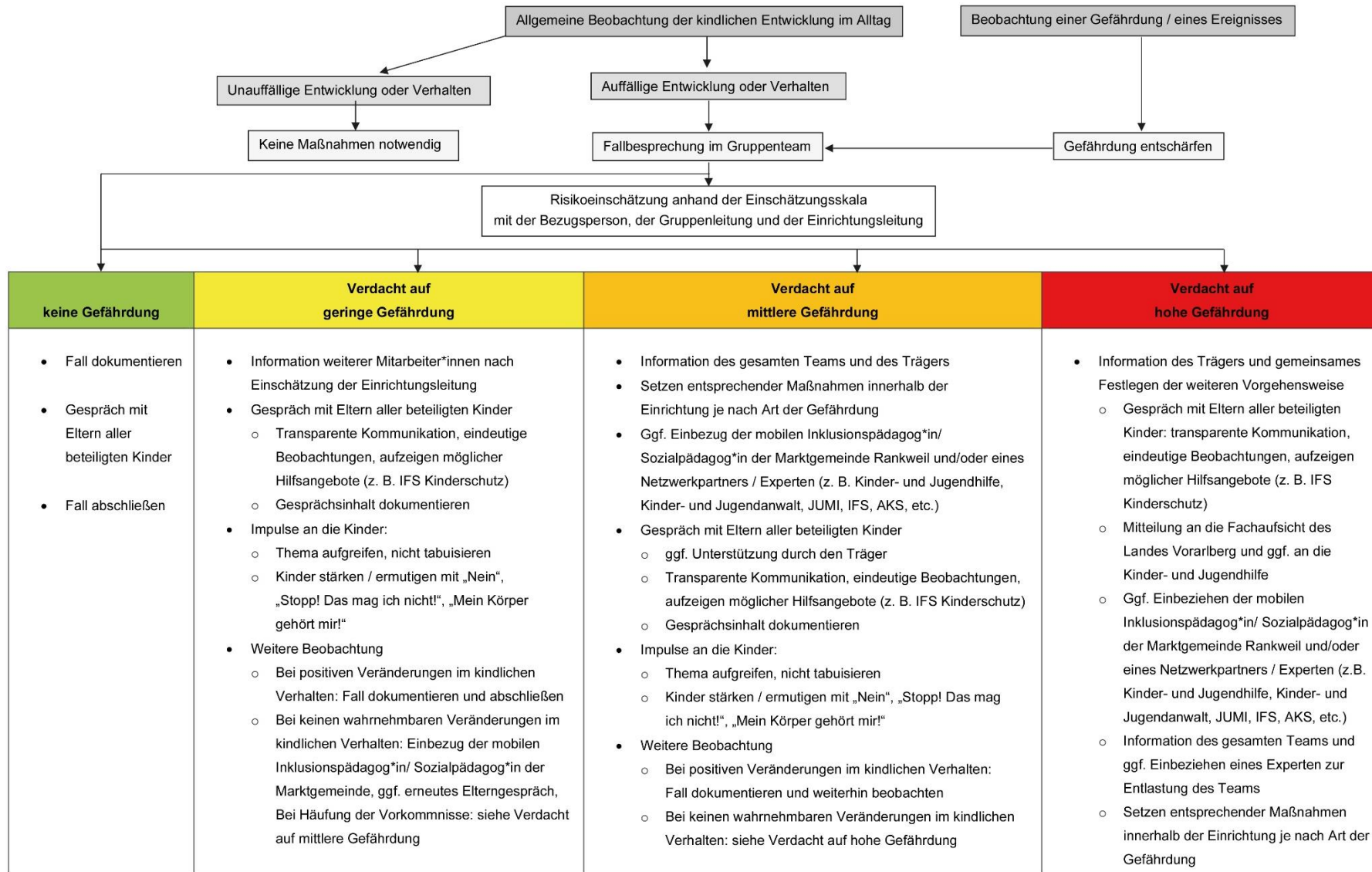
Bemerkungen

5.3 Grenzüberschreitungen und Gewalt auf mehreren Ebenen

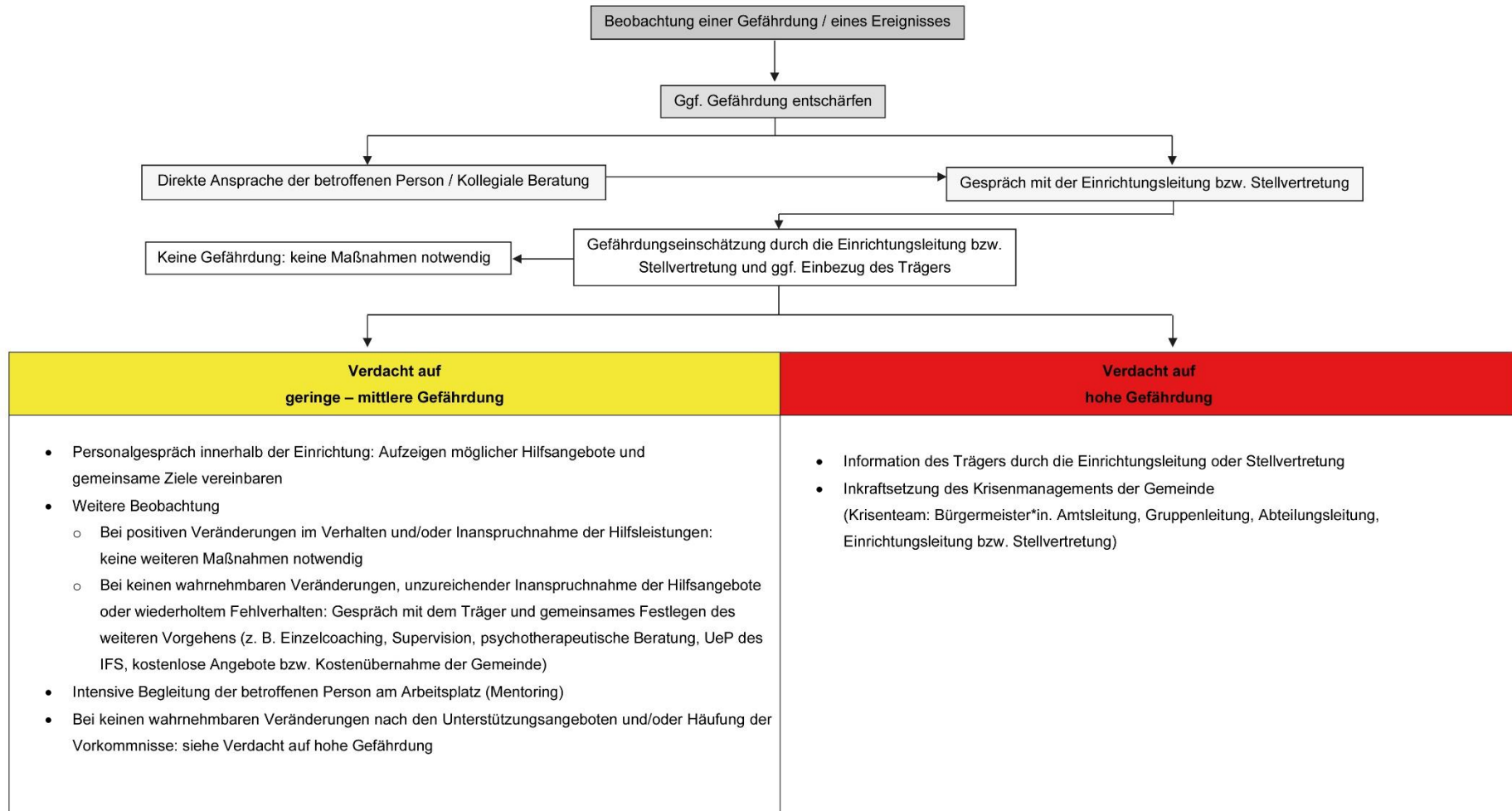
5.3.1 Maßnahmenplan auf Ebene der Erziehungsberechtigten



5.3.2 Maßnahmenplan auf Ebene der Kinder



5.3.3 Maßnahmen auf Ebene des elementarpädagogischen Personals



6 Dokumentation, Evaluation und Monitoring

Um das Schutzkonzept in der Praxis zu verankern, muss es laufend einer Qualitätskontrolle unterzogen und auf einem aktuellen Stand gehalten werden. Hierzu sind drei Eckpfeiler notwendig: Dokumentation, Monitoring und Evaluation (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

Das Fundament zur Einleitung wichtiger Handlungsschritte und Weiterentwicklung des Konzepts bildet eine fortlaufende, standardisierte Dokumentation. Verdachtsfälle, Vorfälle, Elterngespräche und sonstige Maßnahmen oder Hilfeleistungen müssen fortlaufend dokumentiert werden. Ein kontinuierliches Monitoring beinhaltet unter anderem die regelmäßige Thematisierung des Kindeswohls und wiederholte Auseinandersetzung mit dem Kinderschutzkonzept. In diesem Zuge wird ersichtlich, was bei der Umsetzung des Konzepts in die Praxis berücksichtigt werden muss, wo es Widerstände gibt und gegebenenfalls noch nachjustiert werden muss. Im Anschluss führt die Evaluation die Ergebnisse der Dokumentationen und des Monitorings zusammen und zieht Schlussfolgerungen für mögliche Veränderungen im Schutzkonzept (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte, 2023).

Es wird angestrebt, das Kinderschutzkonzept erstmalig nach zwei Jahren zu evaluieren und das Verfahren anschließend in einem dem Bedarf und/oder Vorkommnissen angepassten Zyklus zu wiederholen.

7 Anlaufstellen

Im Folgenden werden mögliche Anlaufstellen und Systempartner aufgelistet, welche im Zuge einer Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden können:

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

BH Feldkirch

T +43 5522 3591 54518

E-Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Tätigkeitsbereich: Beratung und Unterstützung in der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

T +43 5522 84900

E-Mail: kija@vorarlberg.at

Tätigkeitsbereich: Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

Cindy Denes

T +43 5574 511 22105

E-Mail: elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Tätigkeitsbereich: Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

ifs-Kinderschutz

T 051755 505

E-Mail: kinderschutz@ifs.at

Tätigkeitsbereich: Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

ifs-Unterstützung elementarpädagogisches Personal

T 05 1755 528

E-Mail: unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

Tätigkeitsbereich: Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

8 Quellenverzeichnis

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2019). Familientreffpunkte in Vorarlberg. Handbuch für Gemeinden, Regionen und Einrichtungen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2020). Kooperationsstandard. Kinder und Jugendliche in suchtbelasteten Familien. Zusammenarbeit zwischen Suchtkrankenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe (2. Auflage).

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2020). Pressefoyer. Vorarlberg soll zum chancenreichsten Lebensraum für Kinder werden. Markenprojekte nehmen Fahrt auf. Verfügbar unter: <https://presse.vorarlberg.at/land/servlet/AttachmentServlet?action=show&id=42131> (abgerufen am 21. Dezember 2023).

Amt der Vorarlberger Landesregierung (2023). Rahmenkonzept zum Kinderschutz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.

Bundeskanzleramt Österreich (2023). Kinderschutzkonzept. Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich.

Bundeskanzleramt Österreich (o.J.). Mitteilungspflichten Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/mitteilungspflichten.html> (abgerufen am 24. November 2023).

Bundesverfassungsgesetz Österreich (2011). Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern. Verfügbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_4/BGBLA_2011_I_4.pdf (abgerufen am 1. Dezember 2023).

Dana, S. (2023). Psychosexuelle Entwicklung. Phasen nach Freud einfach erklärt. Verfügbar unter: <https://www.kita.de/wissen/psychosexuelle-entwicklung/> (abgerufen am 4. Dezember 2023).

Enders Ursula (2012) Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. KiWi-Taschenbuch-Verlag.

Institut für Angewandte Sexualwissenschaft (2017). Wie entwickelt und wie äußert sich kindliche Sexualität? Was ist normal, was nicht? Verfügbar unter: <https://www.ifas-home.de/spfh04/> (abgerufen am 5. Dezember 2023).

Institut für Sexualpädagogik (2018). Psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter. Verfügbar unter: https://www.boell-nrw.de/sites/default/files/uploads/2018/06/handout_kindliche_sexualitat_-_gruner_salon_soest_-11_0.pdf (abgerufen am 5. Dezember 2023).

Kommunalverband für Jugend und Soziales (o.J.). Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen#c26634> (abgerufen am 12. Dezember 2023).

Lintner, A.; Mayer, C (2015) Sexuelles Verhalten im Kindesalter. Grenzen und Normalität. Expertinnenstimmen. Verfügbar unter: https://www.gewaltinfo.at/themen/2015_06/ (abgerufen am 4. Dezember 2023).

Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Herder-Verlag.

Plattform Kinderschutzkonzepte (2023). Tutorial Kinderschutzkonzepte. Verfügbar unter: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial/> (abgerufen am 15. November 2023).

Schein, E. (1998). Process Consultation Revisited. Building the Helping Relationship. Addison Wesley Longman.

SOS-Kinderdorf (2019). Qualitätsstandards. Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfs. Verfügbar unter: <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf> (abgerufen am 7. Dezember 2023).

UNICEF Deutschland (2023). Eine kurze Geschichte der Kinderrechte. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/kurze-geschichte-der-kinderrechte> (abgerufen am 15. November 2023).

UNICEF Deutschland (o.J.). Was ist Gewalt gegen Kinder? Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten> (abgerufen am 7. Dezember 2023).